

# **Satzung des Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen "VERBAND DEUTSCHER BÜCHSENMACHER UND WAFFENFACHHÄNDLER E.V.". Als Kurzform wird "VDB" verwandt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt. Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verband ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nummer VR 5239. Gerichtsstand ist Frankfurt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verband ist Interessenverband (Berufs- und Wirtschaftsverband). Er versteht sich als Bundesverband der Büchsenmacher und des Waffenfacheinzelhandels. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen des Waffenfacheinzelhandels aller Betriebsformen und -größen sowie die Betreuung und Weiterbildung seiner Mitglieder.
2. Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seinen Aufgabenbereich erweitern.
3. Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und übt über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder keine Kontrolle aus.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können Unternehmen, deren Inhaber im Hauptberuf selbständige Büchsenmacher sind, erwerben oder jedes Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, sofern eine Waffenhandelserlaubnis und ein Ladenlokal vorhanden sind. Waffenfacheinzelhandel besteht, wenn der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit im Handel mit Waffen für Jagd, Sport oder Verteidigung liegt. Einstellung des Betriebes oder Aufgabe des Ladengeschäfts sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Filialen von Mitgliedsunternehmen werden nicht als eigenständige Mitglieder geführt.
2. Die Aufnahme in den Verband setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser kann bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Der Antragsteller muss alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte erteilen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium (§8). Es kann Ausnahmen von einzelnen Mitgliedschaftsvoraussetzungen von Fall zu Fall mit 2/3 Mehrheit beschließen.

4. Zulieferer des Waffenfachhandels oder Unternehmen, die durch Geschäftsaufgabe die Mitgliedschaft im VDB verloren haben, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie erfahren Rat und Unterstützung in Angelegenheiten, die in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und verpflichtet, in Übereinstimmung mit ihr gefasste Beschlüsse zu beachten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge oder Umlagen zu leisten.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Kündigung, die mit eingeschriebenem Brief zum Ende eines Geschäftsjahres
  - durch Geschäftsaufgabe, die der Geschäftsstelle des Verbandes durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist,
  - durch Konkureröffnung,
  - durch Ausschluss auf Grund eines vom Präsidium gefassten Beschlusses. Der Präsidiumsbeschluss bedarf einer Mehrheit.
  - Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit. Es ist eine geheime Abstimmung erforderlich.
2. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen,
  - bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem VDB.

## § 6

### Organe

1. Organe des Verbandes sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Präsident
  - c. das Präsidium
2. Zum Präsident, Vizepräsident oder Präsidiumsmitglied des Verbandes können nur Einzelhandelsunternehmer, Büchsenmacher oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
- 2 a Wählbar für diese Ämter sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Verliert der Präsident, ein Vizepräsident oder ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode sein Amt, gleich aus welchen Gründen, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen und mit der Einladung anzukündigen.
4. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Verbandstätigkeit vertraulich zugänglich gemachten Unterlagen Stillschweigen zu bewahren.

Sie sind an diese Verschwiegenheit auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.
5. Die Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen des Verbandes ist ehrenamtlich. Über eine etwaige zu zahlende Tätigkeitsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des VDB zu entscheiden, soweit diese nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
  - b. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
  - c. Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren,
  - d. Wahl eines Schiedsgerichtes bestehend aus 3 Mitgliedern auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.
  - e. Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung,
  - f. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - g. Auflösung des Verbandes,
  - h. Beschlussfassung über Beschwerden,
  - i. Entscheidung über Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Präsidenten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 2/3 der Präsidiumsmitglieder oder mindestens 1/10 der Mitglieder es fordern.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung schriftlich zugesandt werden.
5. Jeder Antrag, den ein Mitglied vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünscht, muss mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
6. Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur bei Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der vorgelegte Antrag abgelehnt.
10. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

## § 8

### Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten,
  - b. dem 1. Vizepräsident
  - c. dem 2. Vizepräsident (Schatzmeister)
  - d. den Vorsitzenden der vier Landesgruppen.Sie haben ihr Amt 4 Jahre inne. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  - a. Verabschiedung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung.
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
  - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - d. Ausübung des Vorschlagsrechts für Ehrenämter in der Verbandsorganisation,
  - e. Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer,
3. Sitzungen des Präsidiums können vom Präsidenten nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Präsidiumsmitglieder es verlangt. Die Ladungen mit Tagesordnung sollen im Regelfall mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine mit gleicher Tagesordnung binnen 21 Tagen zu ladende Sitzung in jedem Falle beschlussfähig.

5. Das Präsidium entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Verlangen 1/3 seiner Mitglieder eine schriftliche Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Der Präsident**

1. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten sind jeweils einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt.
3. Der Präsident hat die Einhaltung dieser Satzung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu überwachen.
4. Er beruft die Versammlung der Mitglieder und des Präsidiums ein. Diese leitet er oder im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident.
5. In Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums gehören, mit denen aber nicht bis zur Einberufung dieser Organe gewartet werden kann, dürfen der Präsident und bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter sofort handeln. Die Mitgliederversammlung oder das Präsidium ist nachträglich zu informieren.

## **§ 10**

### **Ausschüsse und Einrichtungen**

1. Der Verband gliedert sich in 4 Ländergruppen. Die Zusammensetzung der Ländergruppen geht aus der Geschäftsordnung hervor, die das Präsidium zu erstellen hat. Die Ländergruppen haben beratende Aufgaben soweit nichts anderes beschlossen wird, und sollen den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit unterstützen.
2. Sitzungen der Ländergruppen finden mindestens alle zwei Jahre statt.
3. Die Ländergruppen wählen einen Vorsitzenden, der alle vier Jahre im Turnus mit dem Verbandspräsidium neu zu wählen ist.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Präsidenten und seiner Vizepräsidenten. Diese können die Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen.
2. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach Beschlüssen der Organe zu führen. Weisungen kann ihr nur der Präsident und seine Vizepräsidenten erteilen.
3. Der Geschäftsführer nimmt möglichst an allen Sitzungen der Organe oder Ausschüsse des Verbandes teil.

4. Die Geschäftsführung ist zur Geheimhaltung aller Unterlagen gegenüber Dritten verpflichtet.
5. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge im Rahmen des Haushaltes abzuschließen. Er unterliegt auch insoweit dem Weisungsrecht des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten im Sinne der Ziffer 2.

## **§ 12**

### **Niederschriften**

Über Mitgliederversammlungen, Präsidiums- oder Ländergruppensitzungen sind von einem Protokollführer unter Wiedergabe gefasster Beschlüsse Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Finanz- und Beitragswesen**

1. Zur Bestreitung der laufenden Kosten und etwaiger besonderer Kosten werden Beiträge erhoben, die in einer Beitrags- und Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des beschlossenen Beitrages nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung verpflichtet. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, wenn das Mitglied ausscheidet oder aus anderem Grunde die Mitgliedschaft verliert.
3. Für Buchführung und Kassenführung sind die Weisungen des Präsidenten maßgebend.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die ehrenamtlichen Kassenprüfer.

## **§ 14**

### **Vermögensrechtliche Verpflichtungen**

Urkunden, die den Verband über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinaus vermögensrechtlich verpflichten ( z.B. Kauf und Verkauf von Grundstücken ), sind vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung, von seinen Vizepräsidenten und von einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Streitigkeiten**

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in allen die Mitgliedschaft betreffenden Streitigkeiten das Schiedsgericht nach § 7 Abs. 2 Ziffer d, anzurufen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

1. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie

kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Beschlussfassung über eine Auflösung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des Sondervermögens. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, soll dieses den Mitgliedern gemäß ihren Leistungen an den Verband zurückerstattet werden, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13. März 1999 in Kraft und wurde von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Hans - Georg Fuchs  
Präsident

Hans - Jürgen Arendt  
Protokollführer

Reinhold Lux  
1. Vizepräsident

Die Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14. März 2009 geändert, eingetragen ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Frankfurt am 25. Mai 2009

# Beitrags- und Geschäftsordnung des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.

## Beitragsordnung

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
2. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge muß auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung stehen.
3. Die jetzt gültigen Mitgliedsbeiträge wurden letztmalig auf der Jahreshauptversammlung am 14. März 1998 bestätigt.

Danach gelten die nachfolgenden Beitragssätze:

€ 154,-- bis zu einem Jahresumsatz von	€ 250.000,--
€ 256,-- bis zu einem Jahresumsatz	€ 500.000,--
€ 384,-- bei einem Jahresumsatz über	€ 500.000,--

4. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder sollte zwischen € 250,-- und € 750,-- liegen. Er wird von den Fördermitgliedern selbst festgelegt. Mitglieder die durch Geschäftsaufgabe weiter als Fördermitglieder dem Verband angehören wollen, sind beitragsfrei oder können einen freiwilligen Fördermitgliedsbeitrag zahlen.
5. Die beschlossene Höhe der Mitgliedsbeiträge hat so lange Gültigkeit, bis vom Präsidium ein neuer Vorschlag eingebracht wird.

## Geschäftsordnung

### A. Ländergruppen

1. Die Ländergruppen gliedern sich wie folgt auf:
  - Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen
  - Bayern, Baden-Württemberg
  - Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen
  - Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Thüringen und Sachsen.
2. Wenn ein Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, einer anderen Ländergruppe angehören will, ist dies der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsführer wird dann den Vorsitzenden der Ländergruppen davon Mitteilung geben.
3. Die Vorsitzenden der Ländergruppen erhalten für Versammlungen/Sitzungen der Ländergruppen einen Zuschuss bis zu €uro 20,00 pro teilnehmendem Mitgliedsunternehmen.
4. Der Zuschuss wird dem Vorsitzenden der Ländergruppe nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen und der Teilnehmerliste mit seiner Reisekostenabrechnung erstattet.
5. Nach Durchführung der Sitzungen bzw. Veranstaltungen sind die Abrechnungsunterlagen unverzüglich unterschrieben vom Ländergruppenvorsitzenden an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
6. Der Vorsitzende der Ländergruppe hat die Möglichkeit, die entstandenen Kosten oder erhaltenen Rechnungen zur Begleichung direkt an die Geschäftsstelle zu schicken. Die Rechnungen sind vom Vorsitzenden der Ländergruppe abzuzeichnen.
7. Sollte der Verbandszuschuß bis zu 15% in einer Summe an den Vorsitzenden der Ländergruppe ausgezahlt werden, so ist dieser verpflichtet, am Jahresende (zum Ende des Geschäftsjahres) die genauen Abrechnungen an die Geschäftsstelle zu übersenden.
8. Der nicht verbrauchte Restbetrag aus dem Abrechnungsjahr muß auf das Geschäftskonto des VDB zurücküberwiesen werden.

## **B. Aufwandsentschädigungen für Präsidiumsmitglieder**

1. Der Präsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 400,--. Zusätzlich eine Telefonkostenpauschale von monatlich € 80,--.
2. Der 1. Vizepräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 250,--, zusätzlich eine Telefonkostenpauschale von monatlich € 60,--.  
Der 2. Vizepräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 150,--.
3. Für Reisen im Auftrag des VDB wird allen Präsidiumsmitgliedern neben den normalen Reisekostenvergütungen (Kilometergeld, Auslagen) ein Tagegeld in Höhe von € 100,-- gezahlt.
4. Die Erstattung erfolgt gegen Übersendung der Reisekostenabrechnung incl. entsprechender Belege durch die Geschäftsstelle.
5. Die Geschäftsstelle ist vor Antritt einer Reise für den VDB zu unterrichten.
6. Wenn ein Vorsitzender der Ländergruppen den Verbandszuschuß bis zur Höhe von 15% insgesamt vorab erhalten hat, sind die Reisekosten mit dem Verbandszuschuß zu verrechnen. Die Abrechnungen sind dann zum Ende des Geschäftsjahres mit den Abrechnungsunterlagen der Ländergruppe an die Geschäftsstelle zu übersenden.
7. Von jeder Reise für den VDB ist in Stichworten eine Kurznotiz an den Präsidenten zu schicken.

Diese Beitrags- und Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 17. und 18. Januar 1999 einstimmig vorgeschlagen.

Hans-Georg Fuchs  
1.Vorsitzender

Reinhold Lux  
2.Vorsitzender

Jürgen Kornfeld  
Vorstandsmitglied

Waldemar Hüsing  
Vorstandsmitglied

Rolf Ziegenhahn  
Vorstandsmitglied

Jürgen Triebel  
Vorstandsmitglied

Die Beitrags- und Geschäftsordnung wurde auf der Präsidiumssitzung am 21. Februar 2002 einstimmig geändert.